

**Zuständig für die Durchführung der Kenntnisüberprüfung für den Freistaat Sachsen ist das Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz.**

Ansprechpartner:

**Frau Neumann** – verantwortlich für die Bearbeitung der

- Heilpraktikeranträge, ausschließlich auf dem Gebiet der **Psychotherapie**
- Heilpraktikeranträge, sektoral auf dem Gebiet der **Physiotherapie**

**Kontaktdaten:**

Landratsamt Görlitz, Gesundheitsamt  
Georgewitzer Straße 58  
02708 Löbau

Tel.-Nr.: 03581 663 2613  
Mail: [manja.neumann@kreis-gr.de](mailto:manja.neumann@kreis-gr.de)

**Frau Lehmann** – verantwortlich für die Bearbeitung der

- Anträge zum **Allgemeinen Heilpraktiker**
- Heilpraktikeranträge, sektoral auf dem Gebiet der **Podologie**
- Heilpraktikeranträge, sektoral auf dem Gebiet der **Logopädie**

**Kontaktdaten:**

Landratsamt Görlitz, Gesundheitsamt  
Georgewitzer Str. 58  
02708 Löbau

Tel.-Nr.: 03581 663 2628  
Mail: [doris.lehmann@kreis-gr.de](mailto:doris.lehmann@kreis-gr.de)

<p align="center"><b>Informationen zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Heilpraktikergesetz</b></p>
---

## 1. Rechtsgrundlagen

Gemäß dem Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 17e des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, bedarf die Ausübung der Heilkunde, ungeachtet zivil- und strafrechtlicher Verantwortung, einer staatlichen Erlaubnis.

## 2. Grundsätzliche Informationen

Nach § 1 Absatz 2 Heilpraktikergesetz ist Heilkunde im Sinne des Gesetzes jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden um rein körperliche oder aber um solche auch oder ausschließlich seelischer Natur handelt. Ebenso wenig stellt es auf die Behandlungsweise und -methode ab. Vielmehr liegt in verfassungskonformer Auslegung der Vorschriften stets dann Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung medizinische Fachkenntnisse voraussetzt und wenn die Behandlung gesundheitliche Schädigungen verursachen kann. Dabei fallen auch solche Verrichtungen unter die Erlaubnispflicht, die für sich gesehen ärztliche Fachkenntnisse nicht voraussetzen, die aber Gesundheitsgefährdungen mittelbar dadurch zur Folge haben können, dass die Behandelten die Anwendung gebotener medizinischer Heilmethoden unterlassen oder verzögern.

Die Amtssprache ist deutsch (§ 23 VwVfG).

Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn der/die Antragsteller/in das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.

## **Allgemeiner Heilpraktiker**

**Feststehende Termine für die schriftliche Heilpraktikerüberprüfung sind jeweils der dritte Mittwoch im März bzw. der zweite Mittwoch im Oktober.**

Der schriftliche Teil der Heilpraktikerüberprüfung besteht aus einer Prüfungsarbeit mit 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wer mindestens 75 Prozent der Fragen zutreffend beantwortet, hat den schriftlichen Teil der Überprüfung bestanden und ist zur mündlichen Überprüfung zugelassen.

Die mündlichen Überprüfungen beginnen ca. 4 Wochen nach der schriftlichen Überprüfung. Den Überprüfungstermin teilt das Gesundheitsamt der antragstellenden Person spätestens 2 Wochen vorher mit. Die Überprüfungszeit beträgt höchstens 60 Minuten.

Die Überprüfung umfasst folgende Fachgebiete:

Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde, Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden heilpraktischer Tätigkeit, Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie, Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie der schwerwiegenden seelischen Krankheiten, Erhebung einer vollständigen und umfassenden Anamnese einschließlich eines psychopathologischen Befundes, Grundkenntnisse der Arzneimittelkunde, Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung), Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation, Injektions- und Punktionstechniken, Deutung grundlegender Laborwerte.

## **Heilpraktiker, ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie**

**Feststehende Termine für die schriftliche Heilpraktikerüberprüfung - Psychotherapie - sind jeweils der dritte Mittwoch im März bzw. der zweite Mittwoch im Oktober.**

Der schriftliche Teil der o.g. Überprüfung besteht aus einer Prüfungsarbeit mit 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

Wer mindestens 75 Prozent der Fragen zutreffend beantwortet, hat den schriftlichen Teil der Überprüfung bestanden und ist zur mündlichen Überprüfung zugelassen.

Die mündlichen Überprüfungen auf dem Gebiet der Psychotherapie beginnen ca. 4 Wochen nach der bestandenen schriftlichen Überprüfung. Den Überprüfungstermin teilt das Gesundheitsamt der antragstellenden Person spätestens 2 Wochen vorher mit.

Die mündliche Überprüfung auf dem Gebiet der Psychotherapie dauert pro Person höchstens 45 Minuten. Die gestellten Fragen sind in freier Form zu beantworten.

## **Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie, Podologie bzw. Logopädie Entscheidung nach Aktenlage**

Von einer Kenntnisüberprüfung kann abgesehen und nach Aktenlage entschieden werden, wenn die Teilnahme an einer Schulung nachgewiesen wird, die den Vorgaben für den Freistaat Sachsen entspricht. Eine Entscheidung macht das Gesundheitsamt Görlitz vom Inhalt des Abschlusstestes abhängig, den es sich zu diesem Zweck vorlegen lässt.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in, Podologe/Podologin oder Logopäde/Logopädin sind.

## Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie, Podologie oder Logopädie

Antragsberechtigt sind ausschließlich Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in, Podologe/Podologin oder Logopäde/Logopädin sind.

Es findet lediglich eine mündliche Überprüfung statt. Die Überprüfungsdauer beträgt höchstens 45 Minuten pro Person.

### 3. Erlaubniserwerb

Sachlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist nach § 3 Abs. 1 HeilprGDV 1 die untere Verwaltungsbehörde, die ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt trifft.

Örtlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist die Verwaltungsbehörde, in deren Dienstbezirk die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Regelmäßig ist das der Ort der Hauptwohnung.

Die zuständige untere Verwaltungsbehörde prüft dann aufgrund der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, ob Versagungsgründe nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis g HeilprGDV 1 vorliegen. Ist dies der Fall, lehnt sie den kostenpflichtigen Antrag ab.

Liegt kein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis g HeilprGDV 1 vor, leitet sie den Vorgang dem Gesundheitsamt Görlitz zur Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person zu.

Das Überprüfungsergebnis wird durch das Gesundheitsamt Görlitz der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde schriftlich mitgeteilt. Von dieser erhalten die Antragsteller daraufhin den kostenpflichtigen rechtsgültigen Bescheid sowie die Urkunde.

**Die Berufsausübung bzw. Praxiseröffnung muss unverzüglich beim zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden.**

**Sofern bei Nichtbestehen der Überprüfung im Sinne des § 1 HeilprG weiterhin die Erlaubnis angestrebt wird, ist ein erneuter Antrag bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu stellen.**

### 4. Kosten / Gebühren

Laut 10. Sächsischen Kostenverzeichnis des Freistaates Sachsen fallen im Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz als Überprüfungsbehörde für die Kenntnisüberprüfungen insgesamt folgende Kosten an:

Allgemeiner Heilpraktiker / schriftlich und mündlich	510,00 €
Allgemeiner Heilpraktiker / Entscheidung nach Aktenlage	265,00 €
Heilpraktiker Psychotherapie / schriftlich und mündlich	470,00 €
Entscheidung nach Aktenlage – Psychologen, Physiotherapeuten, Podologen und Logopäden	250,00 €
Heilpraktikerüberprüfung mündlich – Physiotherapeuten, Podologen und Logopäden	250,00 €
Bearbeitungsgebühr (in Kosten schon enthalten)	100,00 €

→ bei Nichtteilnahme, kurzfristiger Absage oder Stornierung des Antrages wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € einbehalten

## **5. Hinweis**

Das Heilpraktikergesetz und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen sind Bundesrecht. Daraus resultierend gelten die Erlaubnisvoraussetzungen grundsätzlich in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Von Bundesland zu Bundesland, von Behörde zu Behörde, können aber die geforderten Nachweise und Kosten verschieden sein.